



Turnverein Hebsack

1912 e.V. - Sportkreis Rems-Murr
...wo Sport auch Spaß macht!

Nachdruck vom 13. April 2003

Vereinssatzung Turnverein Hebsack e.V.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 3. März 1951,
Änderungen am 31. März 1978 und am 16. März 1984.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen:
Turnverein Hebsack e.V.
und hat seinen Sitz in Hebsack, jetzt Remshalden-Hebsack.
Der Verein wurde am 30. Juli 1951 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Schorndorf unter Nr. 167 Band IV Seite 109 eingetragen.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens und anderer Leibesübungen als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung beider Geschlechter, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege von Gesang.
Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- § 3 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Veranstaltungen und Teilnahme an Schau- und Wettkämpfen. Ferner Wanderungen, Vorbereitung der Turn- und Sportsache und Werbung durch Wort und Schrift, Abhaltung von Versammlungen, Vorführungen und geselligen Zusammenkünften.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- § 7 Der Verein besteht aus Mitgliedern über 18 Jahren, Jugendmitgliedern:
- Jugendliche von 14-18 Jahren
 - Knaben und Mädchen bis zu 14 Jahren,
Ehrenmitgliedern.
- Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Rufe steht.
Für 40- und 50-jährige Mitgliedschaft wird die Vereinsnadel in Silber bzw. Gold verliehen.

Mitglieder, die sich im Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von diesem zum Ehrenmitglied ernannt bzw. die Vereinsnadel in Silber oder Gold vorzeitig verliehen bekommen.

- § 8 Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag, bei Jugendmitgliedern außerdem die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

- § 9 Der Austritt aus dem Verein steht nach Erfüllung der satzungsmäßigen Verbindlichkeit jederzeit frei, er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Mitglieder, welche mit der Entrichtung fälliger Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand bleiben, können vom Ausschuss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Austritt aus dem Verein oder das Streichen aus der Mitgliederliste entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch den Ausschuss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Belange des Vereins.

b) bei unehrenhaftem Verhalten.

Dem Betroffenen ist der vom Ausschuss gefasste Beschluss schriftlich mitzuteilen.

Es steht dem Ausschuss frei, ob er dabei die Gründe, die zu dem Ausschluss geführt haben, angeben will. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Dem auf diese Weise Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an den Vorstand binnen 14 Tagen zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen. Der Ausschuss hat den Fall ohne Verzug zu untersuchen, und dem Beschuldigten schriftlich und mündlich Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet der Ladung des Ausschusses Folge zu leisten und Auskunft zu geben. Dasselbe gilt für Mitglieder, deren Streichung erfolgt. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort die Rechte eines Vereinsmitgliedes, bleiben aber für dem Verein zugefügtem Schaden haftbar.

III. Beitrag

- § 10 Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig, auch wenn die Einziehung in Raten erfolgt. Neueingetretene Mitglieder zahlen je 1/12 für den Monat des Eintritts und die folgenden Monate bis zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist mit der Abgabe des Aufnahmeantrages fällig.

In besonders begründeten Fällen kann der Ausschuss Beiträge stunden, ganz oder teilweise nachlassen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Ausschussämter.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

- § 12 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an. Genaue Befolgung der Satzung und rege Beteiligung an den Vereinsbestrebungen wird von jedem Mitglied erwartet. Insbesondere sind die Ausübenden und Jugendmitglieder zu einem möglichst regelmäßigen Besuch der Übungsstunden verpflichtet.

V. Vereins- und Geschäftsordnung

§ 13 Die Geschäfte des Vereins werden geleitet:

- 1) durch die Hauptversammlung,
- 2) durch den Ausschuss,
- 3) durch den Vorstand.

Zu allen Beschlüssen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 14 Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal jedes Jahres statt, sie wird durch den Ausschuss einberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Ausschuss jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Mitglieder unter schriftlicher Begründung dies verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen, Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der ordentlichen Hauptversammlung stehen zu:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Ausschusses und die Berichte der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Ausschusses und der Unterausschüsse,
- c) Neuwahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Höhe des Beitrages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge.

Alle Wahlen sind geheim, sie können jedoch auf Antrag auch durch Zuruf erfolgen.

§ 15 Der Ausschuss besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Kassenwart,
- 4) dem Schriftführer,
- 5) dem technischen Leiter (Oberturnwart),
- 6) dem Vereinsjugendwart,
- 7) dem Zeug- und Hallenwart,
- 8) den Vorsitzenden aller Fachabteilungen und dem Pressewart,
- 9) und weiteren 4 Mitgliedern.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit im Ausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Fachabteilungen werden durch die Abteilungen gewählt, müssen aber von der Hauptversammlung genehmigt werden. Der Ausschuss hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Einhaltung der Satzung zu überwachen. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Versammlungen des Vereins zu berufen und deren Beschlüsse auszuführen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter nach Bedarf. Er muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 5 Mitgliedern des Ausschusses beantragt wird.

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte im Allgemeinen, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht.

Er ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Unterausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der anderen Ausschussmitglieder zu nehmen.

§ 16 Zur Erfüllung besonderer Verwaltungs- oder fachlichen Aufgaben werden Unterausschüsse gebildet, diese unterstehen dem Ausschuss.

Die Zusammensetzung der Unterausschüsse bestimmt die Hauptversammlung.

Die einzelnen Unterausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, er hat Sitz und Stimme im Ausschuss. Die Unterausschüsse arbeiten auf ihrem Gebiet nach einer vom Ausschuss zu genehmigenden Geschäftsordnung. Beschlüsse, die den Verein verpflichten, sind ohne Genehmigung des Ausschusses ungültig. Die Protokolle der Unterausschüsse sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 17 Mehrere verwandte Fachgebiete können auch in einer Abteilung zusammengefasst werden. Das Vermögen der Abteilungen ist und bleibt Eigentum des TV Hebsack.

§ 18 Zur Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungen und der Belege, sowie des Rechenschaftsberichtes werden von der ordentlichen Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre im Wechsel gewählt. Diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

VI. Vorstand im Sinne des BGB

§ 19 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Ausschusses. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je einzelstellvertretungsberechtigt.

VII. Satzungsänderungen

§ 20 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 21 So lange 3 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Remshalden zur Verwaltung zu übergeben und so lange zu überlassen, bis sich wieder ein neuerer gemeinnütziger Turnverein mit demselben Namen und denselben Zielen gebildet hat.

Als dann ist das ganze vorhandene Vermögen diesem neuen Verein als sein Eigentum mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auszuführen, das er ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren, von der Auflösung des jetzigen Vereins angerechnet, sich kein entsprechender neuer Verein gebildet haben, so fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde als Stiftungsgut zur Verwendung der Erträge für Zwecke der Leibesübungen und des Turnens zu.

Grundsätzlich dürfen jegliche Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vollzugsbestimmungen

Mit dem heutigen Tage, an welchem diese Satzung in Kraft tritt, erlöschen alle früheren Bestimmungen.

Turnverein Hebsack e.V.

Der Vorstand